

Falk Jagszent
BUND Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 152
19053 Schwerin

Persönlich:
falk@jagszent.de
017991475259

30.11.23

An den
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Agrarausschuss – Die Vorsitzende –
Nur per E-Mail an pa6mail@landtag-mv.de

Beantwortung des Fragenkatalogs zur Sachverständigenanhörung zur Novellierung des Landesjagdgesetzes MV am 10. Januar 2024

- *Ihr Schreiben vom 1.11.23*
- *Anlagen: Verbandstellungen BUND und ÖJV M-V e.V.*

Sehr geehrte Frau Dr. Rahm-Präger,

ich bedanke mich für die Einladung als Sachverständiger zur Anhörung am 10. Januar und komme Ihrer Einladung gerne nach. Im Rahmen meines Redebeitrags werde ich frei sprechen und benötige keine Präsentationstechnik.

Im Folgenden finden Sie meine Beantwortung des Fragenkatalogs. Dabei habe ich teilweise thematisch zusammengehörige Fragen zusammengefasst beantwortet.

1. Sehen Sie die neugefasste Präambel mit der vorliegenden Gesetzesnovelle umgesetzt? Wenn nicht, wo sehen Sie Änderungsbedarfe, und wie können diese realisiert werden?

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die neu gefasste Präambel in ihrer Formulierung insgesamt eher einen Rückschritt darstellt. Es ist unverständlich, warum nur noch auf das Wild im jagdrechtlichen Sinne abgestellt werden soll und nicht mehr – wie bisher – auf die gesamte freilebende Tierwelt. Zudem ist bedauerlich, dass der historisch belastete Begriff der „Hege“, dessen Erfindung unmittelbar mit dem zielgerichteten Aufbau der heutigen überhöhten Schalenwildbestände verbunden ist, nicht vollständig gestrichen wurde. Wildbestände „zu entwickeln“ ist sprachlich unglücklich und lässt eher an ein landwirtschaftlich geprägtes Zuchtziel denken als an ein modernes Naturverständnis.

Positiv ist die Betonung des Ziels, standortgerechte Wälder ohne Schutzvorkehrungen aufbauen zu wollen.

Zu den Regelungen des Gesetzes, die dieses Ziel der Präambel untersetzen, wird auf die Beantwortung von Frage 2 verwiesen.

Im Sinne der Präambel weiterhin positive Aspekte sind u.a. die Vorschriften, auf bleihaltige Munition zukünftig zu verzichten oder die Fallenjagd deutlich einzuschränken (§ 22). Jedoch gibt es viele weitere Möglichkeiten, die Ziele der Präambel noch besser zu erreichen. Aus Platzgründen sei hier nur beispielhaft der Katalog der jagbaren Tierarten genannt (§ 26): Für eine Bejagung von Tierarten wie den Rabenvögeln, aber auch der Waldschnepfe gibt es keine ökologisch tragfähige

Begründung. Sie sollten ebenso wie z.B. das Rebhuhn oder alle Entenarten außer der Stockente aus dem Jagdrecht entlassen werden.

2. Die Novelle des Landesjagdgesetzes hat unter anderem das Ziel, die Wildbestände so zu regulieren, dass Naturverjüngung/Waldpflanzung ohne Zaun beim Waldumbau im Klimawandel ermöglicht wird. Inwiefern trägt das erneuerte Jagdgesetz dazu bei, dieses Ziel besser zu erreichen?

und

7. Halten Sie die Gesetzesnovellierung für geeignet, den Waldumbau ohne Schutzmaßnahmen zu gewährleisten?

Hinsichtlich dieses Ziels bietet die Gesetzesnovelle eine Reihe von zielgerichteten Verbesserungen. Zuvorderst zu nennen sind hier die Neuregelungen zur Abschussplanung bei den Schalenwildarten in § 21, die denjenigen Jagdausübungsberechtigten (JAB), die dieses Ziel auch tatsächlich umsetzen wollen, die entscheidenden Möglichkeiten in die Hand geben. Auch die Regelung zu den überjagenden Hunden (§ 35) ist in diesem Zusammenhang positiv zu erwähnen. An anderer Stelle fehlen jedoch ausdrücklich Veränderungen, um die Ziele zu erreichen. Die wichtigsten sind die folgenden:

- Die Nachtjagd (§ 17) müsste weitergehend als bisher auch unter Verwendung von Wärmebild- und Nachtzieltechnik auf alle Schalenwildarten im Herbst und Winter erlaubt werden.
- Die so genannte „Notzeit“ (§ 18), in der Schalenwild gefüttert werden muss, was zur Aufrechterhaltung unnatürlich hoher Bestände beiträgt, muss ganz abgeschafft werden.
- Die Rechte der Waldbesitzenden müssen weiter gestärkt werden. Dazu sind eine Herabsenkung der Flächengrößen und die Möglichkeit, sich zu Eigenjagdbezirken (EJB) zusammenschließen zu können, wesentlich (§ 3).

3. Wie erfüllt das Gesetz das Ziel, dass Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften rechtssicher dazu gebracht werden, dass sie die Mindestabschusspläne erfüllen?

und

36. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich hinreichender Möglichkeiten, um Jagdausübungsberechtigte die ihre gesellschaftliche Verpflichtung zur Herstellung von angepassten Wildbeständen nicht nachkommen zu sanktionieren.

a) Bei positivem Votum: Bitte begründen.

b) Bei negativem Votum: Wie müssten solche Sanktionsmöglichkeiten im Gesetz aussehen?

Der Gesetzestext an sich bringt hier keine Verbesserungen zum Status Quo. Es wird auch in Zukunft kaum möglich sein, JAB, die ausdrücklich nicht wollen, zu höheren Abschüssen zu zwingen. Setzt man entsprechende Ordnungswidrigkeiten mit einer Bußgeldbewährung an, werden im Ergebnis die Mindestabschüsse so niedrig wie nur irgendwie möglich angesetzt und die so genannten „Postkartenabschüsse“ eben nicht der Vergangenheit angehören. Dies bedeutet, dass Abschüsse gemeldet werden, obwohl sie nicht getätigt wurden, um auf dem Papier die Abschüsse zu erfüllen. Rein praktisch sind die gesetzlichen Regelungen für diejenigen da, die sie auch anwenden wollen. In allen anderen Fällen haben die Jagdbehörden die Möglichkeit, die Mindestabschusspläne ggf. nach oben zu korrigieren und mit dem körperlichen Nachweis (§ 10) zu arbeiten. Allerdings ist dieser z.B. im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte noch nie (!) zur Anwendung gekommen. Umso wichtiger ist es, die Stärkung der Grundeigentümer:innen hinsichtlich der Verpachtung und der Anmeldung von Wildschäden vorzunehmen (vgl. Antworten zu den Fragen 4, 9, 21 und 41).

4. Welche Vor- und Nachteile hat eine kürzere (6 Jahre), mittlere (9 Jahre) und längere (12 Jahre) Pachtdauer für den Jagdbetrieb?

und

9. Wie bewerten Sie die Absenkung der Mindestpachtzeit auf 6 Jahre?

und

21. Ist es aus Ihrer Sicht zweckdienlich, eine Mindestpachtdauer für Jagdreviere festzulegen? Oder sollte die Verhandlungsfreiheit gestärkt und stattdessen eine Höchstpachtdauer vorgesehen werden?

und

39. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf benannte Mindestpachtdauer von 6 Jahren? Welche Argumente sprechen für und gegen längere Mindestpachtdauern von 9 oder 12 Jahren?

Entscheidend sind nicht die Vor- oder Nachteile für den Jagdbetrieb, da dieser nur eine dem Eigentum und der Flächenbewirtschaftung dienende Funktion hat. Gerade im Falle einer Verpachtung liegen Flächenbewirtschaftung und -bejagung in der Regel nicht in einer Hand. Es geht ausdrücklich um die Stärkung der Rechte der Grundeigentümer:innen. Diesbezüglich ist eine komplette Freigabe der Pachtdauer wünschenswert mit einer Begrenzung nach oben (z.B. maximal 10 Jahre. Insofern ist eine Absenkung der Mindestpachtzeit der richtige Schritt, greift jedoch nicht weit genug. Ein weiterer Vorschlag wäre ein Sonderkündigungsrecht für die Jagdgenossenschaften, wenn Jäger wiederholt die Mindestabschüsse nicht erreichen. Dies kann zu einer besseren Zusammenarbeit zur Erreichung der Flächenentwicklungsziele beitragen.

5. Ist der Waldumbau von Kiefernmonokulturen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern durch entsprechende Bejagung des Wildes zu erreichen?

Grundsätzlich ja. Es ist an vielen Stellen beispielhaft zu zeigen, welche enorm positiven Auswirkungen eine Umstellung auf eine waldfreundliche Bejagung hinsichtlich des Waldumbaus mit sich bringt. Insofern ist sie tatsächlich die entscheidende Stellschraube.

Dies schließt auch ergänzende Pflanzungen ein, die bei einer durch waldfreundliche Jagd aktivierten Bodenflora und damit mehr Äsung, die den Druck von den Pflanzungen nimmt, auch ohne Zaun möglich sein können: Der Wald zeigt, ob die Jagd stimmt!

6. Welche zusätzlichen Maßnahmen werden benötigt, um diesen Waldumbau zu erreichen?

Selbstverständlich müssen ergänzend auch Pflanzungen vorgenommen werden, insbesondere dort, wo nur wenige oder keine Samenbäume vorhanden sind. Es gibt in der Praxis weitere kleine Stellschrauben, die helfen können: Belässt man z.B. grundsätzlich Baumkronen im Wald, dient dies nicht nur der Nährstoffnachhaltigkeit und dem Wasserhaushalt, sondern kann auch einen natürlichen Verbisschutz bilden. Weiterhin ist eine entsprechend ergebnisorientierte Förderpolitik notwendig, die Honorierung von Ökosystemdienstleistungen und auch ein maximal möglicher Wasserrückhalt im Wald, um die Böden gesund und vital zu halten und damit die Wasserversorgung der Waldbäume zu sichern.

8. Wie bewerten Sie die Ausweisung von umzäunten Anlagen zur Energiegewinnung oder einer besonderen Infrastruktur wie Photovoltaikanlagen oder Umspannwerke als befriedete Bezirke?

und

38. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf formulierte Tatsache Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich als befriedete Bezirke zu erklären?

Dies ist richtig, da eine praktische Jagdausübung darin nicht möglich ist. Die Flächen sind zudem für Haarwild gar nicht zugänglich.

10. Wie bewerten Sie das Verbot, Bleischrot im 400 Meter-Abstand von Ufern zu verwenden?

und

22. Sind die Regelungen zum Ausschluss bleihaltiger Munition aus Ihrer Sicht ausreichend?

Die Regelungen des Gesetzes werden als positiv, jedoch nicht weitreichend genug bewertet. Denkt man an die Regelung des § 22, mit der Bleimunition bei Büchsen verboten wird, stellt sich die Frage, warum man den Schritt nicht konsequent macht und auch bei Schrot zu einem kompletten Verbot übergeht – praxistaugliche Alternativen sind auf dem Markt und werden bei der

Wasservogeljagd bereits eingesetzt. Mit einem kompletten Verbot würde auch das in der Praxis nicht kontrollierbare Umgehen des Bleischrotverbots an Gewässern unterbunden. Die fatale Wirkung von Blei beschränkt sich jedoch nicht nur auf Gewässer.

11. Sehen Sie Schwierigkeiten im Verbot von Totschlagfallen?

und

44. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass die Anwendung von Totschlagfallen im Gesetzentwurf auf die Europäischen Vogelschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000-Gebiete) beschränkt ist?

Es handelt sich bei dem Verbot um einen längst überfälligen Schritt hin zu einer modernen tierschutzgerechten Jagdausübung. Insofern ist das grundsätzliche Verbot überfällig. Aus Sicht des Naturschutzes sinnvoll ist der Einsatz solcher Fallen auf Küstenvogelbrutinseln, worauf die Regelung offensichtlich abzielt. Diese sollen während der Brutzeit mit allen Mitteln prädatorenfrei gehalten werden.

12. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Hege und Waldentwicklung (Wald und Wild)?

Die Schalenwildbestände in Deutschland haben sich in den letzten 100 Jahren in etwa verzehnfacht. Parallel sind große Probleme mit Wildschäden entstanden, und das Verständnis für die Entwicklung gemischter klimastabiler Wälder ist in den letzten Jahren dramatisch gewachsen. Überhöhte Schalenwildbestände sind der entscheidende Hinderungsgrund auf dem Weg zu diesen Wäldern. Um ein Bild aus der Literatur zu bemühen: Es geht wie beim Zauberlehrling darum, bei den „Geistern, die man rief“ den Deckel wieder auf den berühmten Topf und die Dinge in ein Verhältnis zu bekommen, dass die gesellschaftlichen Ziele hinsichtlich unserer Wälder erreichbar werden lässt. Insofern ist eine entsprechende Zielorientierung und insbesondere eine Liberalisierung der Abschussplanung das Gebot der Stunde, damit alle, die handeln wollen, auch handeln können. Das Gesetz geht hier in die richtige Richtung, auch wenn weiterer Verbesserungsbedarf zu erkennen ist (vgl. Antworten zu den Fragen 2 bzw. 7).

13. Wie bewerten Sie die § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelungen zur Gestaltung der Jagdbezirke hinsichtlich der Eingriffe in Eigentumsrechte und der Ausgestaltung der Jagdbezirke?

und

15. Wie bewerten Sie die § 2 des Gesetzentwurfes festgelegten Regelung?

Die Änderungen des § 2 sind positiv zu bewerten. Es wird eine stärkere begriffliche Klarheit hergestellt, und auch die Möglichkeit, die Dinge per Vertrag zu regeln, entlastet die Behörden und stärkt die Eigenverantwortung. Auch die Möglichkeit, Eigenjagdbezirke bis zu einer Größe von mindestens 50 ha bestehen zu lassen, findet Zustimmung.

Insgesamt kann hier kein Eingriff in Eigentumsrechte erkannt werden, sondern eher eine Stärkung der Grundeigentümer:innen und der Eigenverantwortung der JAB.

14. Wie bewerten Sie die vorgenommene Definition von standortgerechten Baumarten?

und

43. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass im Gesetzentwurf mit dem Sachverhalt der sogenannten 'Standortgerechten Baumarten' gearbeitet wird?

a) Was versteht man unter standortgerechten Baumarten?

b) Welche konkreten Vorteile bringt es die sogenannten standortgerechten Baumarten zu benennen?

c) Welche anderen Möglichkeiten gibt es, um auf das Benennen von sogenannten standortgerechten Baumarten zu verzichten, aber dennoch das gleiche Ziel zu erreichen?

Das Gesetz selbst enthält keine Definition von „standortgerecht“. Im Einzelfall kann es darauf ankommen, welche Baumart auf welchem Standort so zu bewerten ist. Hier wird es unabdingbar sein, eine entsprechende Konkretisierung für die Anwendung zu finden. Hierfür bietet sich

beispielsweise der Erlass über die „Bestockungszieltypen“ der Landesforstanstalt an, der allen Standortsformengruppen geeignete Baumarten zuweist.

Die Regelung soll augenscheinlich darauf hinwirken, dass Baumarten wie Fichte oder Weymouthskiefer, die sich nicht bewährt haben, von den Waldbewirtschaftenden nicht weiterhin auf falschen Standorten angebaut werden und dann wildschadensersatzpflichtig sind.

Alternativ wäre es nur möglich, die Verjüngung jeglicher Waldbaumarten auf allen Standorten ohne Wildschutzmaßnahmen als Ziel zu postulieren, was eine klarere und einfachere Regelung wäre.

16. Wie bewerten Sie die § 21 Abs. 2 des Gesetzentwurfes getroffene Regelung hinsichtlich von Mindestabschussvorgaben?

und

35. Wie bewerten Sie den vom Gesetzentwurf vorgesehenen unbeschränkten Mindestabschuss hinsichtlich seiner Funktionalität im Rahmen der Gruppenabschusspläne die staatliche Hegeverpflichtung sicherzustellen? Ist dies noch möglich?

a) Wie bewerten Sie den im Gesetzentwurf geplanten Mindestabschuss, ohne jegliche Begrenzung, hinsichtlich seiner wildbiologischen Einflüsse?

b) Welche Vor- und Nachteile hat der geplante Mindestabschuss?

Diese Regelung ist der positive Kern der Gesetzesnovelle und unabdingbar für eine waldbewirtschaftende Regulierung der Schalenwildbestände bei reduziertem bürokratischem Aufwand. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 2, 5, 7 und 12 (auch bezüglich des Begriffs „Hege“) verwiesen. Nachteile der geplanten Mindestabschussregelung sind nicht erkennbar. Die Eigenverantwortung der JAB wird gestärkt, Bürokratie wird abgeschafft. Es wird waldbaulich engagierte JAB geben, die die ausdrücklichen Ziele der Gesetzesnovelle auch umsetzen wollen und die lokal die Wildbestände absenken werden. Das hat absehbar nicht nur für den Wald Vorteile, sondern ebenso in der Landwirtschaft und auch für die Zahl der Wildunfälle (derzeit wird in Deutschland statistisch alle 2 Minuten ein Reh überfahren; zumindest regional ist bis zu jeder 3. Polizeieinsatz die Aufnahme eines Wildunfalls). Angesichts der Entwicklung der Wildbestände in den letzten 100 Jahren (vgl. Antwort zu Frage 12) kann niemand ernstlich Angst bekommen, die Wildbestände könnten an den Rand des Zusammenbruchs gedrängt werden, zumal es weiterhin viele JAB geben wird, die an ihrer jagdlichen Praxis nichts ändern und ihre Wildbestände gar nicht reduzieren wollen.

Hinsichtlich der wildbiologischen Einflüsse ist anzunehmen, dass sich bei der flächendeckenden Anwendung des in der Jägerschaft verankerten Grundsatzes „jung vor alt“ auch durch die Unerfahrenheit des Jungwildes automatisch eine stimmige Altersstruktur im Abschuss ergibt. Erfahrungen z.B. aus Brandenburg zeigen dies. Hier werden die bei uns vorgesehenen Regelungen seit einigen Jahren bereits umgesetzt, ohne dass negative Folgen spürbar wären.

17. Erachten Sie die Aufnahme des Wolfes oder des Bibers in die Liste des jagdbaren Wildes (§ 26) als notwendig?

und

40. Wie würden Sie eine Aufnahme des Wolfs ins Landesjagdgesetz bewerten? Welche Konsequenzen bzw. Möglichkeiten würde die Aufnahme des Wolfes ins Jagdgesetz im Umgang mit dem Wolf mit sich bringen?

Grundsätzlich müssen Mensch und heimische Tierwelt gleichberechtigt koexistieren können. Eine Aufnahme dieser Arten in das Jagdrecht bringt keine praktischen Vorteile (z.B. keine automatische Erteilung einer Jagdzeit), aber größere Pflichten für die Jäger mit sich. Die europarechtlichen Regelungen (Natura 2000) würden davon nicht außer Kraft gesetzt werden. Wie bisher sollte für beide Arten bei konkreten Konfliktfällen mit naturschutzrechtlichen Einzelgenehmigungen gearbeitet werden. Hierzu wird auf den jüngsten zielführenden Vorschlag aus dem Bundesumweltministerium verwiesen. Eine generelle Bejagung des Wolfes hilft definitiv nicht beim Schutz von Weidetieren.

18. In welchen Bereichen des Gesetzentwurfes sehen Sie Überschneidungen mit dem Bundesjagdgesetz bzw. eine mangelnde Gesetzgebungskompetenz für den Landesgesetzgeber?

und

42. *Wie bewerten Sie den derzeit im Gesetzentwurf befindlichen Wortlaut zum Schießnachweis? Verstößt diese Formulierung gegen Bundesrecht?*

Außerhalb des Rechts der Jagdscheinerteilung besitzen die Länder vollständige Gesetzgebungskompetenz. Die Forderung eines Schießnachweises (allerdings ohne Leistungsnachweis!) wird als sachliches Gebot in den § 22 des Gesetzes aufgenommen und berührt somit nicht das Recht auf Erteilung eines Jagdscheins. Insofern wird ein Konflikt mit dem Bundesrecht hiesigerseits nicht gesehen.

19. *Welchen weiteren Handlungsbedarf sehen Sie im Rahmen der Gesetzesnovellierung?*

und

34. *Wie bewerten Sie den „Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts“ insgesamt? Welche positiven wie negativen Aspekte beherbergt der Gesetzentwurf und welche Aspekte fehlen in Gänze?*

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 7 sowie auf die beigefügten Verbandsstellungen des BUND und des ÖJV verwiesen.

Der Gesetzentwurf geht an vielen Stellen Schritte in die richtige Richtung (v.a. § 21), bleibt an anderen Stellen aber hinter notwendigen und möglichen Verbesserungen zurück (Stichworte Nachtjagd, Notzeit, Drohneneinsatz, Liste der jagdbaren Tierarten, Klarstellung zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung). Auch sollten Natura-2000-Gebiete ebenso wie Nationalparks und Naturschutzgebieten als Vorranggebiete für den Naturschutz auch im Jagdrecht definiert werden. Insofern bleibt auch für weitere Gesetzesnovellen Verbesserungspotenzial.

20. *Halten Sie es für richtig, den rechtlichen Status Quo der Hegegemeinschaften beizubehalten?*

Ja. Die Hegegemeinschaften haben ihren an sich nicht verkehrten Grundgedanken in den vergangenen Jahrzehnten leider falsch umgesetzt und durch eine zu restriktive Abschussplanung flächendeckend ihren Anteil an der Misere mit überhöhten Schalenwildbeständen. Insofern wäre eine Aufwertung ihres rechtlichen Status kontraproduktiv.

23. *Sind aus Ihrer Sicht Abschusspläne für Rehwild sinnvoll oder nicht?*

Rehwild ist eine Massenwildart, die sich nicht zählen lässt. Es ist anzunehmen, dass es in Mecklenburg-Vorpommern mehr Rehe als Hasen gibt – und für letztere gibt es keinen Abschussplan, sondern der JAB entscheidet selbst. Grundsätzlich wären auch beim Rehwild Mindestabschusspläne sinnvoll, um seitens der Grundeigentümer:innen ein Druckmittel zu haben in Richtung höherer Abschüsse. Das Rehwild ist in Summe am bedeutendsten für den Verbiss. Insofern ist eine komplette Freigabe nicht ganz konsistent zu den vorgesehenen Regelungen beim Dam- und Rotwild.

Allerdings sind keine Abschusspläne besser als nach oben gedeckelte Abschusspläne. So wird wenigstens Bürokratie abgeschafft, und es wird hoffentlich zu mehr Ehrlichkeit bei den Abschussmeldungen führen (Stichwort „Postkartenabschüsse“, vgl. Antwort zu Frage 3 bzw. 36).

24. *Gibt es aus Ihrer Sicht eine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür, die Rabenvögel Elster, Rabenkrähe und Nebelkrähe zu jagdbaren Tierarten zu erklären?*

Vgl. auch Antwort zu Frage 1. Nein, eine solche Rechtfertigung gibt es nicht. Es gibt keine ökologische oder jagdliche Rechtfertigung für die Bejagung der Rabenvögel, zumal sie nicht einmal verwertet werden. Eine Regulierung von Populationen ist weder möglich noch nötig. Insofern stellt die Bejagung von Rabenvögeln einen Verstoß gegen § 1 des Tierschutzgesetzes dar, da kein vernünftiger Grund vorliegt.

25. *Sollte aus Ihrer Sicht weiterhin ein Wildschadensausgleich für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen erfolgen?*

Nein, grundsätzlich nicht. Die Erzeugung von Energiepflanzen ist meist ökologisch schädlich. Zudem werden sie zumeist in großen jagdlich kaum kontrollierbaren Schlägen angebaut. Es ist nicht einzusehen, warum diese Art der Landwirtschaft auch noch mit einem Wildschadensersatz durch den Jäger subventioniert werden sollte.

26. *Welche Mindestgröße für Eigenjagdgebiete halten Sie für zweckdienlich?*

Vgl. auch Antworten zu den Fragen 2 und 7. Grundsätzlich sind aus hiesiger Sicht Eigenjagdbezirke ab einer zusammenhängenden Fläche von 30 ha sinnvoll. Die Intensität der Bejagung insbesondere auf Reh- und Schwarzwild würde damit deutlich zunehmen.

27. *Sollte die Jagd unter Verwendung von Drohnen erlaubt sein, ggf. mit welchen Einschränkungen?*

Es gibt keinen Grund, die Verwendung von Drohnen explizit zu verbieten, so wie es der Gesetzentwurf jetzt leider vorsieht. Der Einsatz von Drohnen kann die Effektivität von Gesellschaftsjagden steigern, indem z.B. Rot- und Schwarzwild zielgerichtet angegangen werden kann und ihre Standorte auch beim Ausfahren der Jäger:innen berücksichtigt werden können. Insbesondere in Straßennähe, in Schwarzdornbereichen und in Schilfgebieten kann so zudem bei Abwesenheit von Wild auf potenziell gefährliche Einsätze von Treibern und Jagdhunden verzichtet werden.

Der Einsatz sollte auf die Monate September bis Februar beschränkt bleiben, um unnötige Störungen während der Setz- und Aufzuchtzeiten zu vermeiden.

28. *Braucht es aus Ihrer Sicht eine klarstellende Regelung zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung im Gesetz?*

Der Gesetzentwurf schafft im § 35 eine Verordnungsermächtigung zu dieser Frage. Die Klarstellung, dass der Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung für Arbeiten, bevor auf Wild geschossen wird, erlaubt ist, wäre jedoch im Gesetz sinnvoll und würde entsprechende Rechtsunsicherheiten in der Praxis beseitigen. Bei Nachsuchen- oder Apportierarbeiten auf beschossenes, aber ggf. noch nicht verendetes Wild sollte es dabei bleiben, nur mit geprüften Hunden arbeiten zu dürfen. Dies wäre eine klare und praxisgerechte Trennung.

29. *Halten Sie es für richtig, die Nachtjagd auf Rehwild auch weiterhin nicht zu erlauben?*

Vgl. Antworten zu den Fragen 2, 7 und 19. Die Aufrechterhaltung dieses Verbots stößt auf Unverständnis. Ab September hat alles Rehwild Jagdzeit. Kitze lassen sich auch nachts (wo Rehwild nachweislich natürlicherweise die höchste Aktivität hat) gut ansprechen durch die Größenunterschiede. Scharf bejagtes Rehwild wird entsprechend vorsichtiger und erfahrener, so dass unverständlich ist, warum man den Jagenden die Möglichkeit nehmen sollte, es auch nachts zu bejagen, wenn dies auf Schwarzwild zulässig ist. Ggf. kann so insgesamt störungsärmer gejagt werden als bei permanenter Einzeljagd zur Tageszeit.

30. *Würden Sie die Erlaubnis des Einsatzes von Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf alle Schalenwildarten befürworten?*

Vgl. Antworten zu den Fragen 2, 7, 19 und 29. Konsequenterweise ist nicht einzusehen, warum der Einsatz der vorhandenen Technik nicht zulässig sein soll. Voraussetzung ist selbstverständlich die Zulassung der Nachtjagd. Lässt man diese zu, so führt der Einsatz der Technik nachweislich zu besseren und damit tierschutzgerechteren Schüssen und weniger Nachsuchen.

31. *Würden Sie angesichts der klimatischen Entwicklungen eine Streichung der sog. „Notzeit“ und damit ein Verbot der Wildfütterung befürworten?*

Vgl. Antworten zu den Fragen 2 und 7. Eine Streichung der „Notzeit“ und damit ein Verbot der Wildfütterung sind dringend erforderlich. Es gibt kaum noch strenge Winter, dafür jedoch eine permanent energiereiche Landschaft. Falls es im Ausnahmefall doch zu längeren Schnee- und Frostperioden kommt, tragen kleinere Fallwildverluste auf ganz natürliche Weise zur Begrenzung der Bestände bei. Fütterung führt hingegen dazu, Bestände künstlich hoch zu halten und verschärft die Verbissproblematik.

32. *Sollte Ihrer Meinung nach das Ankirren von Schwarzwild verboten oder unter behördlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden?*

Ja. In der Praxis wurde in den letzten Jahrzehnten mit Kirrungen mehr Schwarzwild durchgefüttert als erlegt wird. Zudem gibt es mit der flächendeckend verbreiteten Nachtsicht- und Wärmebildtechnik deutlich effektivere Möglichkeiten der Bejagung, so dass die Kirrung auf Schwarzwild nur noch der gut begründete Ausnahmefall sein darf, der behördlich genehmigt werden sollte.

33. Sollte das Recht der Landesjägerschaft, die Entziehung von Jagdscheinen zu beantragen, im Gesetz präzisiert werden?

Dies ist dringend erforderlich. Der unbestimmte Rechtsbegriff der "Waidgerechtigkeit" ist nicht mehr zeitgemäß und bietet hier einen Gummiparagrafen, mit dem die Landesjägerschaft unliebsamen Mitjägern juristische Schwierigkeiten bereiten kann.

Hier sollte eindeutiger formuliert werden, dass es sich um Verstöße gegen geltende Rechtsnormen handeln muss. Vorschlag: "Die Landesjägerschaft kann bei der Jagdbehörde beantragen, dass ein Jagdschein wegen ihr bekannt gewordener grober Verstöße gegen jagd- oder waffenrechtliche Vorschriften nicht erteilt oder eingezogen wird."

37. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung einer neuen Regelung zum Überjagen von Jagdhunden hinsichtlich ihrer Geeignetheit weitere Rechtsstreitigkeiten zu unterbinden? Werden durch die gewählte Formulierung die Eigentumsrechte der Reviernachbarn verletzt?

Vgl. Antwort zu den Fragen 2 und 7. Diese Regelung ist eine der essentiellen positiven Neuerungen im Gesetz. Effektive Bewegungsjagden (ohne die eine Reduktion der Schalenwildbestände erfolglos bleiben muss) erfordern den Einsatz von Stöberhunden, die in der Regel jedoch nur schlecht orientiert sind, wo die Jagdgrenzen verlaufen. Eigentumsrechte werden im Falle von Jagdpächter:innen logischerweise in gar keiner Weise verletzt (sie sind ja nicht Eigentümer:innen). Es handelt sich bei der eingeführten Duldungspflicht um eine geringfügige Einschränkung des Jagdausübungsrechts, die aber in der Abwägung der Güter zwingend erforderlich ist, um mittels effektiver Bewegungsjagden die Wildbestände überhaupt wie gewünscht regulieren zu können. Die Regelung ist in jedem Fall klar genug, um Rechtsstreitigkeiten zu unterbinden.

41. Welche Möglichkeiten gibt es allgemein, um die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen innerhalb von Jagdgenossenschaften zu stärken?

a) Inwieweit sind diese Möglichkeiten im Gesetzentwurf enthalten?

b) Welche weiteren Aspekte in diesem Kontext sollten ins Jagdgesetz aufgenommen werden?

Der Gesetzentwurf enthält leider so gut wie keine Möglichkeiten der Stärkung der Rechte einzelner Jagdenoss:innen. Grundsätzlich ist eine Absenkung der Größen für Eigenjagdbezirke (vgl. Antworten zu den Fragen 13, 15 und 26) ein Weg, um die Stellung der Eigentümer:innen zu stärken, ebenso wie die Verkürzung der Mindestpachtzeiten. Einzelne kleine Jagdgenoss:innen können effektiv nur durch eine Vereinfachung des Verfahrens der Wildschadensanmeldung gestärkt werden, um ihre Vorstellungen zur Bewirtschaftung ihrer Flächen besser durchsetzen zu können. Hier versäumt es der Gesetzgeber, in den §§ 28ff. entsprechende Festlegungen zu treffen und bestimmte in der Praxis erprobte Verfahren der Ermittlung und Bewertung von Wildschäden (z.B. des Deutschen Forstwirtschaftsrats) als verbindlich anwendbar festzulegen. In der Praxis wird es somit weiterhin in fast jedem Einzelfall zu einem Gerichtsverfahren kommen.

Im § 27 wäre außerdem zu regeln, dass die Wildschadensausgleichskassen auch Schäden durch Rehwild ersetzen und auch für Wildschäden im Wald zuständig sind – all das fehlt bisher und wird auch nicht geändert, würde aber kleinen Jagdgenossen entscheidend weiterhelfen.

Allgemein ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass der Kenntnisstand der Jagdgenoss:innen im allgemeinen nach wie vor erschreckend gering ist hinsichtlich ihrer Rechte als Flächeigentümer:innen. Hier muss vom Land eine entsprechende Schulungsoffensive für alle Jagdgenossenschaften erwartet werden, damit die Flächeneigentümer:innen ihre Ziele auch offensiv vertreten und durchsetzen können.

Ich danke nochmals für die Möglichkeit, die Fragen für die Ausschussmitglieder zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Falk Jagszent